Amtliches **Bekanntmachungsblatt**

- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 8

Ausgabetag: 27. Dezember 2018

44. Jahrgang

	INHALT	Seite
32.)	Einrichtung eines Grundschulverbundes	74
33.)	Anmeldung zur Gesamtschule Schermbeck zum Schuljahr 2019/2020	75
34.)	Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Gemeinde Schermbeck - Gewässergebührensatzung – vom 19.12.2018	76
35.)	6. Satzung vom 19.12.2018 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.1997	86
36.)	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 "Gewerbegebiet Hufenkampweg, 1. und 2. Abschnitt" und (gleichzeitig) Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbegebiet Kapellenweg" der Gemeinde Schermbeck;	89
	hier: Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	



32.) Einrichtung eines Grundschulverbunds

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat mit Wirkung zum 01.08.2019 (Schuljahr 2019/2020) am 10.10.2018 die Einrichtung eines Grundschulverbunds beschlossen.

Die Gemeinschaftsgrundschule Schermbeck wird zum Hauptstandort und die Maximilian-Kolbe-Schule zum kath. Teilstandort.

Die Zügigkeit je Standort wird unter der Berücksichtigung des derzeit vorhandenen Schulraumes auf zwei Züge festgelegt. Die Zügigkeit wird insgesamt auf vier Züge festgesetzt.

Der Grundschulverbund (die Schule) führt den Namen Gemeinschaftsgrundschule Schermbeck mit kath. Teilstandort.

Diese Einrichtung wurde gemäß Schreiben (Genehmigungsverfügung) der Bezirksregierung Düsseldorf vom 24.10.2018 genehmigt.

Schermbeck, den 12.11.2018

Der Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 8 der Gemeinde Schermbeck vom 27.12.2018, S. 74

-Rexforth-



Anmeldung zur Gesamtschule Schermbeck zum Schuljahr 2019/2020

Eltern und Erziehungsberechtigte werden auf folgende Termine hingewiesen:

09.02.2019	09.00 – 14.00 Uhr	Anmeldeverfahren 2019 - Jahrgänge 5 und Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe
11.02.2019	08.00 16.00 Uhr	Anmeldeverfahren 2019 - Jahrgänge 5 und Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe
12.02.2019	08.00 – 16.00 Uhr	Anmeldeverfahren 2019 - Jahrgänge 5 und Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe
13.02.2019	08.00 – 16.00 Uhr	Anmeldeverfahren 2019 - Jahrgänge 5 und Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

Die Gesamtschule bittet darum, alle Grundschulzeugnisse und das Familienstammbuch mitzubringen.

Ebenfalls ist der **Anmeldeschein**, der über die Grundschulen ausgegeben wird, mitzubringen. Die Gesamtschule ist verpflichtet die Anmeldescheine einzufordern.

Zu den gleichen Terminen findet auch das Aufnahmeverfahren für die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe der Gesamtschule Schermbeck (wie o. g.) statt.

Voraussetzung für die Aufnahme ist der zu erwartende "Mittlere Schulabschluss - Fachoberschulreife mit Qualifikation" für die gymnasiale Oberstufe. Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder jetzt die 10. Klasse einer Gesamtschule, die 9. bzw. 10. Klasse eines Gymnasiums, die 10. Klasse einer Realschule oder einer Hauptschule besuchen und die das Abitur (oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife) an der Gesamtschule Schermbeck erwerben sollen, werden gebeten, außer dem Familienstammbuch auch die Zeugnisse der Jahrgangsstufen 8 - 10 mitzubringen. Gleichzeitig bittet die Schule um ein Bewerbungsschreiben, aus dem die Motivation für den Besuch der gymnasialen Oberstufe deutlich wird und um einen Lebenslauf.

Schermbeck, den 12.11.2018

Der Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 8 der Gemeinde Schermbeck vom 27.12.2018, S. 75

/-Rexforth



34.)

SATZUNG

zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung

gemäß § 64 LWG NRW

der Gemeinde Schermbeck

- Gewässergebührensatzung -

vom 19.12.2018

The state of the professional and the state of the state

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I 2016, S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW, S. 934 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBI. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBI. I, S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 19.12.2018 die folgende Satzung beschlossen:

The State of the s

§ 1

Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern

- (1) Der Gemeinde werden für die Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung und sonstigen Gewässern durch die nachfolgend genannten Wasser- und Bodenverbände gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW i.V.m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt:
 - 1: Wasser- und Bodenverband "Obere Issel"
 - 2: Wasser- und Bodenverband "Raesfelder Isselverband"
 - 3: Wasser- und Bodenverband "Schermbecker Mühlenbach"
 - 4: Wasser- und Bodenverband "Rhaderbach / Wienbach"
 - 5: Wasser- und Bodenverband "Mittlere Issel"
 - 6: Wasser- und Bodenverband "Gahlener Torfvennverband"
 - 7: Wasser- und Bodenverband "Isselverband"

Die gebietliche Ausdehnung der Einzelverbände ergibt sich aus den jeweiligen Verbandssatzungen. Die Verbandsgrenzen sind in einer Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

- (2) Für die nicht verbandszugehörigen Bereiche obliegt gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2 LWG NRW die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer der Gemeinde Schermbeck.
- (3) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 WHG:
 - die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
 - die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
 - die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schifffahrtsanlegestellen (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 WHG),
 - die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
 - die Erhaltung des Gewässers in einen Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

(4) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

§ 2 Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Die Gemeinde legt die Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung der in § 1 Abs. 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW gemäß § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des jeweiligen Gewässers um, in welchem das Grundstück gelegen ist. Für die weiteren in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Gewässer 2. Ordnung und der sonstigen Gewässer, bei denen die Gemeinde die Unterhaltung selbst durchführt, legt die Gemeinde den ihr aus der Unterhaltung der Gewässer entstehenden Aufwand gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW ebenfalls nach den gleichen Maßgaben um.
- (2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich
 - die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
 - den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
 - die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW).

§ 3 Erschwerer

(1) Erschwerer sind nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Eigentümer von Grundstü-

cken und Anlagen, welche die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren, d. h. insbesondere bestimmte Hindernisse für den Wasserabfluss schaffen. Hierzu gehören z.B. Gewässerverrohrungen, Brückenbauwerke und Einleitungsstellen von öffentlichen Regenwasserkanälen in ein Gewässer.

- (2) Der von den Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil wird vorab als Prozentsatz des Gesamtaufwands der Gewässerunterhaltung ermittelt und auf die einzelnen Erschwerer pro laufenden Meter der Erschwernis an der Gewässerstrecke verteilt.
- (3) Der Gebührensatz beträgt pro laufenden Meter der Erschwernis an der Gewässerstrecke im Bereich des Wasser- und Bodenverbands

"Obere Issel"	5,31 €
"Schermbecker Mühlenbach"	4,34 €
"Mittlere Issel"	3,26 €
"Isselverband"	9,66 €

§ 4

Gebührenpflichtige im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet desjenigen Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.

Burgara Baran Salah Baran Bara

- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Gemeinde anzuzeigen. Unterbleibt

die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unversiegelten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.
- (2) Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Für die erstmalige Erhebung der Bemessungsgrundlage greift die Gemeinde auf vorhandene Daten, insbesondere über versiegelte Flächen sowie aus dem Allgemeinen Liegenschaftskataster, zurück. Zur Kontrolle oder späteren Nachprüfung der festgestellten Daten werden künftig die Flächengrößen im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu ist von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch die Gemeinde ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der versiegelten Flächen und der übrigen (= unversiegelten) Flächen vorzulegen (Mitwirkungspflicht). Die Gemeinde prüft die Angaben und kann erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die Fläche von der Gemeinde im Wege der Schätzung ermittelt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64

Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(5) Ändert sich die versiegelte oder die übrige, nicht versiegelte Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Gemeinde anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 6 Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Issel liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband "Obere Issel" die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,106276 €

für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,000288 €

(2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Issel liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband "Raesfelder isselverband" die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,142367 €

für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,000226 €

(3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Schermbecker Mühlenbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband "Schermbecker Mühlenbach" die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,006021€

für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,000058€

(4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Rhader Bach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband "Rhaderbach / Wienbach" die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

Annual transferred been been better to the transferred to the

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,063712€

für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,000120€

(5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Issel liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband "Mittlere Issel" die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,171815 €

für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,000260€

(6) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Rehrbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband "Gahlener Torfvennverband" die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,944300 €

für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,000912€

(7) Der Gebührensatz beträgt für die von der Gemeinde durchgeführte Gewässerunterhaltung der **übrigen Gewässer** bei den einzelnen Flächenarten

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,038337 €

für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,000189€

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis die Grundstücke nach vorheriger einvernehmlicher

ROLL CONTROL FOR FOR FORE A TO A STORY OF A STORY OF A STORY

Terminabsprache betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) als Gebührenpflichtiger entgegen § 5 Abs. 4 seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- c) als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 2 Beauftragte der Gemeinde daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Schermbeck für fließende Gewässer – Gewässergebührensatzung – vom 22.03.1982 in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.12.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

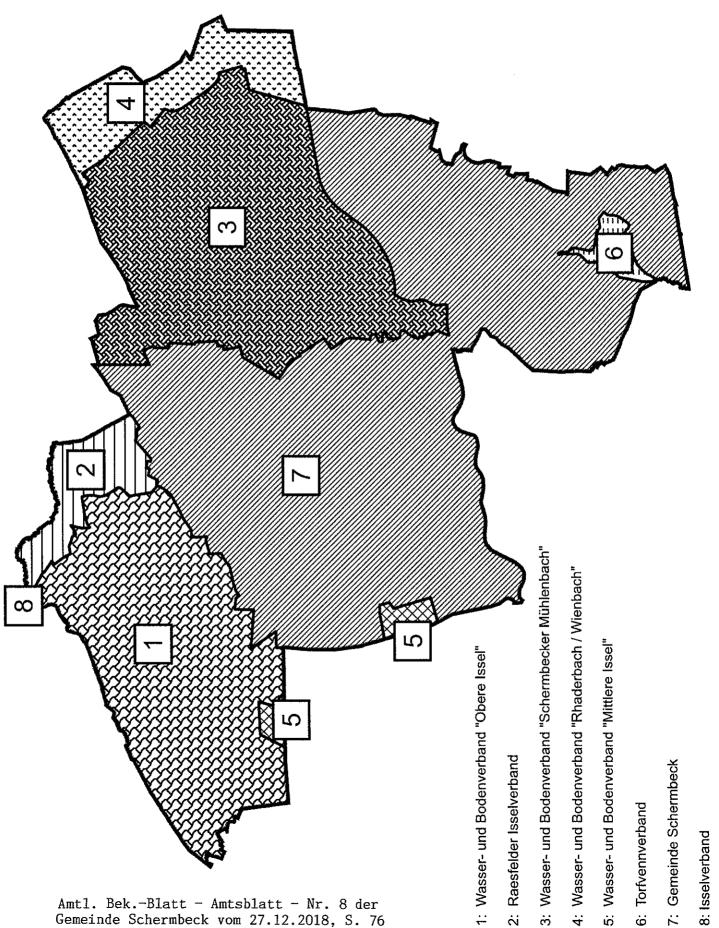
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

the Associated States and Control of the Control of

Brown Brown St. Brown Co.

Schermbeck, den 19.12.2018

– Rexforth – Bürgermeister



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 8 der Gemeinde Schermbeck vom 27.12.2018, S. 76

8: Isselverband



35.)

6. Satzung

vom 19.12.2018

zur Änderung der Hundesteuersatzung

der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.1997

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung vom 19.12.2018 folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 18.12.1997 beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.1997, in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 27.10.2010, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	73,20 €,
b) zwei Hunde gehalten werden	85,20 €/je Hund,
c) drei Hunde oder mehrere Hunde gehalten werden	97,20 €/je Hund,
d) ein gefährlicher Hund gehalten wird	560,00 €,
e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden	640,00 €/je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt."

2. § 4 Allgemeine Steuerermäßigung

- § 4 Abs. 1 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:
- "(1) Für alleinstehende Personen ab 65 Jahren ohne Haushaltsangehörige, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminde-

rung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten, wird die Steuer auf Antrag um 50 % gesenkt. Dies ist auf nur einen Hund im Haushalt beschränkt."

- § 4 Abs. 2 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:
- "(2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach Absatz 1 nicht gewährt."

3. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder –ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Schermbeck zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder –ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Schermbeck schriftlich anzuzeigen."
- 4. Der bisherige § 5 wird zu § 6, der bisherige § 6 wird zu § 7, der bisherige § 7 wird zu § 8, der bisherige § 8 wird zu § 9, der bisherige § 9 wird zu § 10, der bisherige § 10 wird zu § 11.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 19.12.2018

Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 8 der Gemeinde Schermbeck vom 27.12.2018, S. 86



Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 "Gewerbegebiet Hufenkampweg, 1. und 2. Abschnitt" und (gleichzeitig) Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbegebiet Kapellenweg" der Gemeinde Schermbeck;

hier: Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 22.11.2018 auf Grundlage des seinerzeit beigefügten Rahmenkonzeptes – Variante 2 – die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Nachdem zwischenzeitlich auf Grundlage des beschlossenen Rahmenkonzeptes der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 52 gefertigt wurde, liegen der zeichnerische Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 52 "Gewerbegebiet Hufenkampweg" und der Entwurf der Begründung, sowie der aufzuhebende vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 "Gewerbegebiet Kapellenweg", der durch den Bebauungsplan Nr. 52 <u>im Bereich des 1. Abschnittes</u> ersetzt werden soll, in der Zeit vom

25. Januar 2019 bis 25. Februar 2019 (einschließlich)

im Rathaus, Weseler Straße 2, Zimmer 322 (Dachgeschoss) während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag und Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Während der vorgenannten Zeiten wird Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 52 und zur vorgesehenen Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 zu äußern. Der Bebauungsplan wird außerdem den Bürgern auf Wunsch durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erläutert.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 "Gewerbegebiet Hufenkampweg, 1. und 2. Abschnitt" und der Bereich des aufzuhebenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 sind jeweils in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Zusätzlich zur Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus besteht ergänzend die Möglichkeit, die Entwürfe ab dem <u>25.01.2019</u> auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen: https://www.schermbeck.de/de/inhalt/aktuelle-meldungen/

Diese Bekanntmachung (veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck vom 27.12.2018) ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar: https://www.schermbeck.de/de/inhalt/amtliche-bekanntmachungen/

Schermbeck, 19.12.2018

Der Bürgermeister

Rexforth

Bereich des BP 52 "Hufenkampweg, 1. u. 2. Abschnitt u. des Datum: 18.12.2018 vorhabenbezog. BP 11 (jeweils schwarz umrandet) Hufenkamp BP 52 "Gewerbegebiet Hufenkampweg, 2. Abschnitt" BP 52 "Gewerbegebiet Hufenkampweg, 1. Abschnitt" u. vorhabenbezogener 0 6 BP 11 "Gewerbegebiet Kapellenweg" Maßstab 1: 2.500 Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 8 der Gemeinde Schermbeck vom 27.12.2018, S. 89 75 m 50 1cm = 25 m